



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 2010

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	16. 8. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht	712
2051	11. 8. 2010	Gem. RdErl. d. Justizministeriums Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollziehern und der Polizei; Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollziehern durch als gefährlich oder gewaltbereit bekannte Schuldner.	742
7861	7. 7. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	745

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 6. 2010	38. Nachtrag vom 30.6.2010 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994	745

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
7. 9. 2010	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	747

I.**102****Ausführungserlass
zum Staatsangehörigkeitsrecht**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– Az. 14 – 40.00 – 6.1–
v. 16.8.2010

I**Einbürgerung in den deutschen Staatsverband****1****Antragstellung und Beratung****1.1**

Die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und die Kreisordnungsbehörden, die gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 3.6.2008 – ZustVO – (GV. NRW. 2008 S. 468) Einbürgerungen vornehmen, nehmen den Einbürgerungsantrag entgegen. Beim Zuzug aus einem anderen Bundesland ist zu prüfen, ob sich der Einbürgerungsbewerber tatsächlich in Nordrhein-Westfalen niedergelassen hat und nicht lediglich ein Scheinwohnsitz begründet wurde. Bei mehreren Wohnsitzen muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen liegen.

Einbürgerungsbewerber sollen den Einbürgerungsantrag persönlich bei der Einbürgerungsbehörde oder – soweit von der Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 GO NRW Gebrauch gemacht wird – bei der Gemeinde abgeben und unterschreiben.

Die Einbürgerungsbehörden stellen zunächst fest, ob für den Einbürgerungsbewerber die Anspruchs- oder die Ermessenseinbürgerung in Betracht kommt und beraten ihn über das weitere Verfahren, insbesondere über die allgemein geforderten Einbürgerungsvoraussetzungen, die vorzulegenden Unterlagen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr. Kommen in einem Einbürgerungsverfahren mehrere Rechtsgrundlagen oder Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen in Betracht, so ist grundsätzlich die günstigste Regelung heranzuziehen.

Im Rahmen der Beratung belehrt die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber, dass zum Zweck der Einbürgerung seine personenbezogenen Daten erhoben (1.5, 1.6), übermittelt (2.) oder in sonstiger Weise zum Zweck der Einbürgerung verarbeitet werden können und händigt ihm das Merkblatt „Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren“ (**Anlage 1**) aus. Diese Belehrung und die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers sind im Antragsformular (**Anlage 2**) aktenkundig zu machen.

Die Einbürgerungsbehörde prüft den Einbürgerungsantrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

Die Zuständigkeit der Gemeinden, Anträge entgegenzunehmen und diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 22 Abs. 3 GO NW), bleibt unberührt.

1.2

Nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde kann ein Vorschuss bis zur Höhe von 75 v. H. der Einbürgerungsgebühr erhoben werden (vgl. § 16 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz), sofern das Verfahren nach erster summarischer Prüfung der Unterlagen fortgeführt wird. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann ein geringerer Vorschuss erhoben oder von einer Vorschusszahlung abgesehen werden.

1.3

Die Einbürgerung wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 2**) beantragt. Zu diesem Zweck händigt die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber ein Merkblatt über die beizubringenden Unterlagen aus (**Anlage 3**).

1.4

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Besteht bei Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB, so bedarf der Antrag der Zustimmung des Betreuers.

1.5

Der Antragsteller macht im Antragsvordruck über sich, seinen Ehegatten bzw. seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, seine Eltern und seine Kinder Angaben

- zu seiner Person,
- zum Personenstand,
- zur Person des Ehegatten/des Lebenspartners,
- zur derzeitigen und ggf. früheren Staatsangehörigkeit,
- zum aktuellen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel,
- zum besonderen ausländerrechtlichen Status (Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling, heimatloser Ausländer u. a.),
- zum Wehrdienst,
- zu Aufenthalt seit seiner Geburt,
- zur Schulausbildung,
- zu Berufsausbildung/Studium/sonstigen Qualifikationen,
- zu seinen Eltern,
- zu seinen Kindern,
- über Straftaten einschl. Straftaten im Ausland,
- über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren im In- und Ausland,
- zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- zur Bereitschaft, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben,
- zur Loyalität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
- zu Kenntnissen der deutschen Sprache,
- zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.

1.5.1

Der Antragsteller weist die Angaben zu 1.5 durch folgende aktuelle Unterlagen nach:

- gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz,
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält (nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- 1 Lichtbild,
- je 1 Lichtbild ggf. miteinzubürgernder Personen (ab 14 Jahren),
- Nachweise zum Personenstand (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift/Auszug aus dem Familienbuch),
- Nachweise der Unterhaltsfähigkeit (z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Arbeitsvertrag, Steuerbescheid, Bankauszüge, Rentenbescheid, Bescheide über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III – Arbeitslosengeld I –, dem SGB II – Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – oder dem SGB XII – Sozialhilfe –),
- Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse,
- Nachweis über das erfolgreiche Ableisten des Einbürgerungstests (Testzertifikat),
- Loyalitätserklärung,
- Schulabschlusszeugnis,
- Nachweise der Staatsangehörigkeit der miteinzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass, Personalausweis),
- Schulbescheinigung/Zeugnis der miteinzubürgernden Kinder.

Anlage 1**Anlage 2****Anlage 3**

1.5.2

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich vorzulegen:

- Staatsangehörigkeitsausweis,
- Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- Nachweis über die Annahme als Kind,
- Nachweise über Vermögen,
- Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- Nachweise über Altersvorsorge (z.B. Nachweise über Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung),
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Ehegatten/des Lebenspartners in den Fällen des § 9 StAG (z.B. gültiger Pass, Personalausweis – vgl. Nr. 1.2/1.3 StAR-VwV),
- Nachweise zum Personenstand und zur Staatsangehörigkeit der Eltern,
- Nachweise zum Personenstand der Kinder

und ggf. weitere Nachweise, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben.

1.5.3

Für die in Nr. 1.5.1 und 1.5.2 bezeichneten Unterlagen genügt regelmäßig eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung des Originals. Personenstandsurkunden und Pass sind im Original vorzulegen. Eine Ablichtung ist zur Einbürgerungsakte zu nehmen. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung von einem ermächtigten Übersetzer vorzulegen (vgl. „Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24.4.1878“ – SGV. NRW. 311). Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument fest verbunden und versiegelt sein.

Ergeben sich Zweifel an der Echtheit ausländischer Urkunden, kann deren Anerkennung von einer Legalisation durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Anbringung einer Apostille abhängig gemacht werden, soweit nicht nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Urkunden von der Legalisation befreit sind. Bei Urkunden über die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit kann stattdessen auch eine Echtheitsbestätigung durch die konsularische Vertretung des Herkunftsstaates eingeholt werden.

1.6

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich die Angaben zu Nr. 1.5 während des Verfahrens geändert haben.

2

Prüfung

2.1

Für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erhebt die Einbürgerungsbehörde für jede (mit)einzubürgernde Person, einschließlich der minderjährigen Kinder, bei folgenden Stellen folgende Daten:

2.1.1

– **Ausländerbehörde:**

- besonderer ausländerrechtlicher Status,
- Einreisetag, -zweck, -ausweis,
- Aufenthaltssorte und -zeiten,
- Aufenthaltstitel, Rechtsgrundlage ihrer Erteilung,
- Ausweisungsgründe, Hinweise auf anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren,
- Hinweise auf extremistische politische Betätigungen

Zu diesem Zweck wertet die Ausländerbehörde auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörde die Ausländerakte nach dem beigefügten Muster (**s. Anlage 4**) aus. Das Ergebnis der Auswertung wird in der Einbürgerungsakte vermerkt. Besonderes Augenmerk richtet die Einbürgerungsbehörde auf den rechtmäßigen Aufenthalt und darauf, ob die Ausländerbehörde den Aufenthalt in absehbarer Zeit beenden will.

Anlage 4

- Meldebehörde: Auskunft aus dem Melderegister nach § 31 Abs. 1 Meldegesetz NRW (gegenwärtige u. ggf. frühere Anschrift)

Anfragen zur Klärung des Bestehens oder Verlustes einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen richtet die Einbürgerungsbehörde unmittelbar an die ausländische konsularische Vertretung. Allgemeine oder grundsätzliche Fragen der Anwendung oder Auslegung ausländischen Rechts klärt sie unter Einhaltung des Dienstwegs.

2.1.2

Sicherheitsüberprüfung

Die Einbürgerungsbehörde hat unter Nutzung des elektronischen Verfahrens OSiP/E (**O**nline**S**icherheits**P**rüfung im **E**inbürgerungsverfahren) Erkenntnisanfragen zu richten an

- das **Ministerium für Inneres und Kommunales NRW/Verfassungsschutzabteilung**: Regelanfrage gem. § 37 Abs. 2 StAG für Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- das Bundesamt für Justiz zur Erlangung einer unbeschränkten Auskunft aus dem **Bundeszentralregister (BZR)** bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- an das **Landeskriminalamt** zur Übermittlung von Daten auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 des PolG NRW.

Die letzten Rückmeldungen der genannten Erkenntnisstellen dürfen vor einer Einbürgerung bzw. vor Erteilung /Verlängerung einer Einbürgerungszusicherung nicht älter als 6 Monate sein.

2.1.3

Im Fall der **Anspruchseinbürgerung** holt die Einbürgerungsbehörde bei Bedarf zusätzlich eine Stellungnahme bei folgenden Stellen ein:

- die Arbeitsgemeinschaften oder die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu den Ursachen der eingetretenen Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist,
- die Träger nach SGB XII zu den Ursachen der Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist.

2.1.4

Im Fall der **Ermessenseinbürgerung** sowie bei der **Einbürgerung** von Ehegatten oder Lebenspartnern **gem. § 9 StAG** holt die Einbürgerungsbehörde zusätzlich eine Stellungnahme bei folgenden Stellen ein:

- die Arbeitsgemeinschaften oder die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ob Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) gewährt werden bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht,
- die Träger nach SGB XII, ob Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) gewährt werden, bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht,
- den jeweiligen Leistungsträger – bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – zum bisherigen und künftigen Bezug der Leistungen, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

2.2

Die Einbürgerungsbehörde ersucht die zuständige Ausländer- und die Meldebehörde, Tatsachen, die nach Antragstellung bekannt werden und die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein können, ihr unverzüglich mitzuteilen.

2.3

Nach Lage des Einzelfalles holt die Einbürgerungsbehörde zusätzliche Informationen zum Beispiel bei folgenden Stellen ein, wenn diese für die Entscheidung erheblich sind:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: zur Ermittlung des Asylgrundes,
- Vormundschaftsgericht: wenn die Klärung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung von (mit)einzubürgernden Minderjährigen eine Anhörung erfordert,
- Gewerbebehörde: bei Selbständigen (z. B. zur An- oder Abmeldung eines Gewerbes, zu Hinweisen auf Untersagungsverfahren gem. § 35 GewO),
- Finanzamt: Hinweise auf Steuerschulden,
- Amtsgericht: Schuldnerverzeichnis bzw. Insolvenzdatei (vgl. www.insolvenzbekanntmachungen.de), wenn im Hinblick auf die Prüfung der Unterhaltspflicht klärungsbedürftig erscheint, ob der Einbürgerungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

3

Einbürgerungszusicherung

Liegen alle notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor und ist Mehrstaatigkeit nicht hinzunehmen, hat die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Die Zusicherung dient dazu, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und ggf. Staatenlosigkeit zu vermeiden. Die Geltungsdauer ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen und bei Bedarf zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Einbürgerungszusicherung auch weiterhin vorliegen.

In der Einbürgerungszusicherung ist der Einbürgerungsbewerber darüber zu belehren, dass er bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren hat, wenn sich die Angaben zu Nr. 1.5 während des Verfahrens geändert haben.

4

Einbürgerung mit Auflagenbescheid

In den hierfür in Betracht kommenden Fällen ist die Einbürgerung mit der selbständigen Auflage zu versehen, dass der Nachweis über den Verlust der Staatsangehörigkeit nachträglich zu erbringen ist.

Die Formulierung der Auflage muss dazu verpflichten,

unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht des bisherigen Heimatstaates erforderlich sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und

das Veranlasste sowie den Ausgang des Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit nachzuweisen.

Außerdem muss die Auflage den Hinweis auf die Möglichkeit ihrer Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Festsetzung von Zwangsgeld bis hin zur Ersatzzwangshaft enthalten.

5

Vollzug der Einbürgerung

Das Ablegen des feierlichen Bekenntnisses sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind zeitnah in einem der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen zu vollziehen. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist auf der Einbürgerungsurkunde mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen. Der Einbürgerungsbewerber bestätigt den Erhalt der Einbürgerungsurkunde auf einer Empfangsbescheinigung.

Der Einbürgerungsbewerber ist durch Merkblatt darüber zu informieren, dass gem. § 25 Abs. 1 StAG mit dem antragsgemäßen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich verloren geht (**s. Anlage 5 – Merkblatt gem. § 25 Abs. 1 StAG –**). In diesem Zusammenhang ist er insbesondere **ausdrücklich** auf die sich aus dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergebenden Konsequen-

zen hinzuweisen. Die Aushändigung des Merkblatts ist aktenkundig zu machen.

6

Bedeutung der Einbürgerungsurkunde im Rechtsverkehr

Die Einbürgerungsurkunde hat hinsichtlich der Einbürgerung konstitutive Bedeutung. Sie dient nicht dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern bescheinigt lediglich den Erwerbszeitpunkt. Aus der Einbürgerungsurkunde allein kann nicht das Recht zur Führung eines bestimmten Namens hergeleitet werden. Die Namensführung bestimmt sich für die Eingebürgerten vielmehr nach dem bisherigen Heimatrecht, solange nicht eine Namensänderung nach deutschem Recht ausdrücklich ausgesprochen oder eine sogenannte Namensangleichung nach Art. 47 Abs. 1 und 2 EGBGB erklärt wird.

Hinsichtlich der Schreibweise der Namen wird im Übrigen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz und dort insbesondere auf die Nr. A 1.1 und A 1.2 sowie zur etwaigen Transliteration auf die Nr. A 4.2 verwiesen.

7

Endabwicklung

7.1

Mitteilungen

7.1.1

Über den Vollzug einer Einbürgerung informiert die Einbürgerungsbehörde die Meldebehörde, die Ausländerbehörde sowie unter Nutzung des hierfür bestehenden elektronischen Verfahrens **ESa** das beim Bundesverwaltungsamt geführte Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Soweit der Austausch von Einbürgerungsmitteilungen vereinbart wurde, sind diese über das Bundesverwaltungsamt an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten.

7.1.2

Hatten das Ministerium für Inneres und Kommunales/Verfassungsschutz bzw. das Landeskriminalamt im Rahmen der Beteiligung nach Nr. 2.1 der Einbürgerungsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt, die einer Einbürgerung hätten entgegenstehen können, informiert die Einbürgerungsbehörde über den Vollzug der Einbürgerung

- das Ministerium für Inneres und Kommunales/Verfassungsschutz gem. § 16 Abs. 2 VSG NRW zum Zweck der Löschung bzw. Vernichtung der dort im Zusammenhang mit der Einbürgerung gespeicherten Daten bzw. entstandenen Akten,
- das Landeskriminalamt gem. § 30 Abs. 1 PolG NRW, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

7.1.3

Ist der Einbürgerungsbewerber als Asylberechtigter anerkannt oder wurden die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt, ist darüber hinaus das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu informieren.

7.2

Einzug der ausländischen Pässe

In den Fällen, in denen mit der Einbürgerung der Verlust der Herkunftsstaatsangehörigkeit eingetreten ist, sind die ausländischen Pässe von den deutschen Behörden einzuziehen und -ggf. über das Bundesverwaltungsamt – an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten, sofern dies mit dem jeweiligen ausländischen Staat vereinbart ist oder der Herkunftsstaat generell oder im Einzelfall darum ersucht hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat aber die konsularische Vertretung des ausländischen Staates eine Einziehung und Übersendung von Pässen in der Vergangenheit unbeanstandet akzeptiert, verbleibt es bis zu einer abschließenden Überprüfung der bilateralen Beziehungen durch das Auswärtige Amt bei der bisherigen Praxis. Vorsorglich ist das Einverständnis des Eingebürgerten einzuholen.

Besteht eine Verpflichtung zur Weiterleitung und wird das Einverständnis verweigert, ist die konsularische Auslandsvertretung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die ausländischen Pässe derjenigen, die unter dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind, dürfen nicht eingezogen werden.

Auch wenn der ausländische Pass nicht eingezogen wird, stempelt die Einbürgerungsbehörde den gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitel ungültig. Im Fall der dauernden Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag des Einbürgerungsbewerbers in dem Pass der Vermerk „Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ angebracht werden. Die Ausländerbehörde wird davon unterrichtet.

7.3

Überwachung von Auflagen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Wird vorübergehend Mehrstaatigkeit unter der Voraussetzung hingenommen, dass der Einbürgerungsbewerber sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt, überwacht die Einbürgerungsbehörde, ob dieser sich innerhalb der ihm gesetzten Frist um seine Entlassung bemüht und diese Bemühung nachweist. Ist dies nicht der Fall, kann zur Durchsetzung der dahingehenden Auflage ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Gelingt es dem Eingebürgerten trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht, den Verlust nachzuweisen, sind keine weiteren Entlassungsbemühungen zu fordern. Die Einbürgerungsakte kann mit der Feststellung, dass ein Grund für die fortdauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt, geschlossen werden. Die Einbürgerungsstatistik wird in diesen Fällen nicht berichtet.

7.4

Speicherung personenbezogener Daten

Die Einbürgerungsbehörde speichert folgende personenbezogene Daten eingebürgerter Personen:

- Familienname,
- Vorname,
- Geburtstag,
- Geburtsort,
- Wohnort,
- Herkunftsstaatsangehörigkeit,
- Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
- Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (ja/nein),
- Datum der Einbürgerungsurkunde,
- Datum der Aushändigung,
- Die Einbürgerungsurkunde erstreckt sich auf (Name)
- geboren am, in

7.5

Aufbewahrung der Einbürgerungsakten

Einbürgerungsakten sind nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde 30 Jahre vollständig im Aktenbestand aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten dem Landesarchiv anzubieten. Die Abbildung von abgelegtem Schriftgut auf einem anderen Informationsträger (Digitalisierung, Mikroverfilmung) ist erst fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs zulässig. Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit sind durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Diese sind im Einvernehmen mit der für die Übernahme der Unterlagen zuständigen Abteilung des Landesarchivs festzulegen.

II

Andere Staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

1

Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Verzicht, Entlassung,

1.1

Antrag bzw. Erklärung

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 6**) beantragt.

Anlage 6

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 26 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 7**) erklärt.

Anlage 7

Die nach § 1 Abs. 2 ZustVO für Entlassungs-, Verzichts- und Beibehaltungsangelegenheiten zuständige Bezirksregierung nimmt die Anträge bzw. die Erklärungen entgegen. Über ihre Entscheidung unterrichtet sie die nach § 1 Abs. 1 ZustVO für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der jeweiligen Person örtlich zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit der kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden für die Erteilung von Beibehaltungsgeheimnissen im Rahmen des Optionsverfahrens nach § 29 Abs. 4 StAG bleibt unberührt.

1.2

Mitteilungen

Die nach § 1 Abs. 1 ZustVO für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der jeweiligen Person örtlich zuständige Behörde veranlasst die notwendigen Mitteilungen an die Meldebehörde sowie an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsregister.

1.3

Speicherung von personenbezogenen Daten

Die nach § 1 Abs. 1 ZustVO für staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten der betroffenen Person zuständige Behörde speichert folgende personenbezogene Daten über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über die Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Wohnort,
- Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde,
- beantragte Staatsangehörigkeit des Entlassenen,
- Datum der Genehmigung des Verzichts,
- zusätzliche weitere Staatsangehörigkeit des Verzichtenden.

2

Erklärungserwerb nach § 5 StAG

Die Erklärung nach § 5 StAG ist schriftlich, jedoch nicht formgebunden abzugeben. Die gemäß § 1 Abs. 2 ZustVO für die Prüfung der Erklärung zuständige Bezirksregierung stellt gegenüber der erklärenden Person abschließend und verbindlich fest, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist, und teilt das Ergebnis der für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der erklärenden Person örtlich zuständigen Behörde mit. Diese veranlasst die notwendigen Mitteilungen entsprechend der Nr. 7.1.1. Die Erklärung ist grundsätzlich bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung abzugeben. Die in § 5 Nr. 3 StAG für die Abgabe der Erklärung festgelegte Frist bleibt im Zweifel auch gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist bei der Wohnortgemeinde oder der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgt ist.

3

Aufbewahrung von sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorgängen

Für die Aufbewahrung von Vorgängen nach den Nummern II-1 und 2 gilt die Nr. I.-7.5 entsprechend.

III

Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren/Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen

Das Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird entweder auf Antrag des Betroffenen oder – bei öffentlichem Interesse – von Amts wegen durchgeführt.

1**Antragsverfahren**

Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit dem Formblatt zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (**s. Anlage 8 – Vordruck und Merkblatt**) beantragt.

Der Antragsteller belegt die für die Entscheidung nach Nr. 1.1 – 1.4 StAR-VwV i.d.F. der Vorläufigen Anwendungshinweise vom 17.4.2009 erforderlichen Angaben.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

2**Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Bei Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wird ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt, dessen Gültigkeit – entgegen § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeits-sachen (StAUrlVwV) – nicht mehr befristet wird.

Bis zu einer Änderung der StAUrlVwV ist daher in der Urkunde der Satz „Dieser Ausweis gilt bis zum....“ zu streichen.

3**Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit**

Erfolgt das Verfahren auf Antrag, wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt. Eines solchen Bescheides bedarf es nicht bei Durchführung des Verfahrens von Amts wegen.

4**Bedeutung**

Urkunden zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen dem deklaratorischen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

5**Aufbewahrung der Akten**

Für die Aufbewahrung der Akten über die Ausstellung von Ausweisen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher gilt die Nr. I. – 7.5 entsprechend.

IV**Übersendung von verwaltungsgerichtlichen Urteilen**

Die Einbürgerungsbehörden übersenden Überdrucke sämtlicher verwaltungsgerichtlicher Urteile in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach Eintreten der Rechtskraft dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

V**Funktionsbezeichnung**

Die Funktionsbezeichnungen dieses Erlasses werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

VI**Schlussbestimmung**

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Information
über die Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf – und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen,
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen

z. B. Auskünfte

- des Vormundschaftsgerichtes, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes, zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

Bei **Anspruchseinbürgerungen** ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Arbeitsgemeinschaft bzw. zugelassene Träger der Grundsicherung) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.

Bei allen **Ermessenseinbürgerungen** werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Anlage 2**Antrag auf Einbürgerung**

, den

nach

☐ § 8 StAG☐ § 9 StAG☐ § 10 StAG**Bitte alle Fragen beantworten.****Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.****Bei Minderjährigen ab 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich.****Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:****1. Angaben zu meiner Person**

Vermerke der Behörde

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Staat

Wohnort (PLZ, Ort)

Straße

ausgeübter Beruf

Tel. / Fax / E-Mail

Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft

seit

Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft

Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung – des Urteils)**2. Angaben zur Person meine(r,s) Ehegattin/Ehegatten, meine(r,s) eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners**

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Staat

Wohnort (PLZ, Ort)

Straße

Ausgeübter Beruf

Staatsangehörigkeit(en)

Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ?

☐ Nein☐ Ja (Falls nicht Deutscher)**Angaben zu meine(r,n) früheren Ehe(n) / Lebenspartnerschaft(en)**

Frühere Ehen / Lebenspartnerschaften

1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis

aufgelöst durch

☐ Nein☐ Ja,

Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartner(s, in)

2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis

aufgelöst durch

☐ Ja,

Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartner(s, in)

3. Angaben zu Status und Aufenthalt

Vermerke der Behörde

Status

Meine derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en)

Sind diese Staatsangehörigkeiten belegt ? (Pass, Staatsangehörigkeitsnachweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates)

☐ Nein☐ Ja, durch →

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

Verlustgrund

☐ Der Verlust der
Staatsangehörigkeit(en)
ist kraft Gesetzes
eingetreten

☐ Der Verlust der
Staatsangehörigkeit(en)
ist nachgewiesen durch
→

Entlassungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates

Besonderer Status

Heimatloser Ausländer ?

☐ Nein ☐ Ja,

nachgewiesen durch

Ausländischer Flüchtling ?

☐ Nein ☐ Ja,

nachgewiesen durch

Staatenloser ?

☐ Nein ☐ Ja,

nachgewiesen durch

Asylberechtigter ?

☐ Nein ☐ Ja,

nachgewiesen durch

Wurde ein Asylwiderrufsverfahren
eingeleitet ?☐ Nein ☐ Ja**Wehrdienst**

Wehrpflichtig ?

☐ Nein ☐ JaVom Wehrdienst befreit /
zurückgestellt☐ Nein ☐ Ja, bis

Wehrpflicht erfüllt?

☐ Nein ☐ Ja,

von - bis

Anderer geleisteter Wehrdienst ?

☐ Nein ☐ Ja,

von - bis

Aufenthalte seit Geburt

von

bis

in (Ort, Staat)

Aufenthaltsrecht		Vermerke der Behörde
Niederlassungserlaubnis ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Aufenthaltsberechtigung ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Aufenthaltserteilung ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Rechtsgrundlage	§	
gültig bis		
Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger	☐ Nein ☐ Ja	

4. Angaben zu meinen Kindern

Bitte auch eintragen: volljährige Kinder aus früheren Ehen; außereheliche Kinder

	1.Kind	2.Kind	3.Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus:			
- jetziger Ehe	☐	☐	☐
- früherer Ehe	☐	☐	☐
- keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei
	4.Kind	5.Kind	6.Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus:			
- jetziger Ehe	☐	☐	☐
- früherer Ehe	☐	☐	☐
- keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei

5. Angaben zu meinen Eltern

Vermerke der Behörde

Eltern**Vater** (Familienname, ggf. Geburtsname)**Mutter** (Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,**Adoptiveltern****Vater** (Familienname, ggf. Geburtsname)**Mutter** (Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,

Adoption wirksam seit:

nachgewiesen durch:

Nur zu beantworten bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern

Die Vertretungsbefugnis liegt bei

☐ Die Ehe der Eltern besteht **nicht** mehr.

Die Vertretungsbefugnis beruht auf

Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung →

6. Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang**Schulausbildung**

von

bis

Schulart

Staat

Schulabschluss

Berufsausbildung / Studium / Qualifikation					Vermerke der Behörde
von	bis	Art	Abschluss	Staat	

Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeit in den letzten 8 Jahren			
von	bis	Art	Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Sprachkenntnisse / staatsbürgerliche Kenntnisse / Integrationskurs		
Nachweise zu:		
Sprachkenntnissen (Zeugnisse, Sprachzertifikate etc.)	☐ Ja und zwar:	☐ Nein
Staatsbürgerlichen Kenntnissen (Einbürgerungstest)	☐ Ja	☐ Nein
Integrationskurs (Bescheinigung nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes)	☐ Ja	☐ Nein

7. Angaben zu Straftaten (einschließlich Straftaten im Ausland)			
☐ keine Straftaten			
☐ abgeschlossene Strafverfahren			
Tatbezeichnung	anhängig bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum des Urteils	Höhe des Strafmaßes bei noch nicht getilgten Strafen

Zur Zeit noch anhängige Ermittlungsverfahren ?	
☐ Nein	☐ Ja, wegen
Behörde u. AZ:	

Eingestellte Ermittlungsverfahren der letzten 5 Jahre ?	
☐ Nein	☐ Ja, Behörde und Aktenzeichen (Bitte Einstellungsmitteilungen beifügen)

☐ Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches			
Tatbezeichnung	Anhängigkeit bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum der Anordnung	Angeordnete Maßnahme

8. Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen

Vermerke der Behörde

8.1 Einkünfte

		Betrag EUR / Monat ↓
Erwerbseinkünfte (brutto)	☐ Nein ☐ Ja,	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	☐ Nein ☐ Ja,	
Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung	☐ Nein ☐ Ja,	
Rente	☐ Nein ☐ Ja,	
Unterhalt / Unterhaltskostenvorschuss	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Erziehungsgeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Kindergeld	☐ Nein ☐ Ja,	
Wohngeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld I (SGB III)	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld II (SGB II)	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialgeld (SGB II)	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialhilfe (SGB XII)	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Krankengeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sonstige Einkünfte	☐ Nein ☐ Ja,	
Gegebenenfalls Gründe für den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe		

8.2 Alterssicherung**- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -**

		Anzahl der Beitragsmonate
☐ Nein ☐ Ja, durch →	☐ gesetzliche Rentenversicherung	
	☐ private Renten-/Lebensversicherung	seit / Summe
	☐	

8.3 Krankenversicherung**- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -**
☐ gesetzliche Krankenkasse
 ☐ private Krankenversicherung

8.4 Einkünfte der Familienangehörigen (gem. Nr. 8.1)

Vermerke der Behörde

☐ brutto

Familienname, Vorname

Betrag EUR / Monat

8.5 Unterhaltssicherung durch UnterhaltsansprücheUnterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche ? ☐ Nein ☐ Ja (Name und Anschrift der / des Unterhaltspflichtigen)

Betrag EUR / Monat

Bruttoeinkünfte der / des Unterhaltspflichtigen

Betrag EUR / Monat

8.6 Unterhaltsverpflichtungen

Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören ?

☐ Nein ☐ Ja, und zwar

Gegenüber welcher Person / welchen Personen ?

Unterhaltsrückstände

☐ Nein ☐ Ja, in Höhe von EUR**9. Vermeidung von Mehrstaatigkeit**

Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

☐ Ja ☐ Nein, aus folgenden Gründen (ggf. auf einem Zusatzblatt)**10. Sonstiges**Die Einbürgerung habe ich bereits früher beantragt
bei (Behörde)☐ Nein ☐ Ja,

Wurde über den Antrag entschieden ?

Datum der Entscheidung

☐ Nein ☐ Ja, ☐ er wurde von mir zurückgenommen. ☐ er wurde abgelehnt. ☐ er wurde zurückgestellt.

11. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**Loyalitätserklärung****(abzugeben von Einbürgerungsbewerbern über 16 Jahre)**

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere erkenne ich an:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - a) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - b) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - c) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - d) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - e) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - f) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

↓ Unterschrift

← Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Verwaltungsgebühren:

255,--€ je erwachsenen Einbürgerungsbewerber

51,-- € für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen

255,--€ für jedes selbständig einzubürgernde Kind

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags werden i.d.R. 75% der jeweiligen Verwaltungsgebühr fällig.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde ggfs. während des laufenden Einbürgerungsverfahrens einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung nach § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 verlangen kann. Die Gebühr ist spätestens vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in voller Höhe zu zahlen.

Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung sowie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 42 Strafgesetzbuch) führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

Einwilligung gem. § 4 Abs.1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz NRW

Ein Informationsblatt zur Datenerhebung und –verarbeitung wurde mir ausgehändigt.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Informationsblatt genannten und für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags benötigten personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der z.Zt. gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften in Verbindung mit §§ 12,13 Datenschutzgesetz NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Hinweis zur Verfassungstreue

Ich bin über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung belehrt worden,

Ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung wurde mir ausgehändigt. Von dem Inhalt des Informationsblattes habe ich vor der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung Kenntnis genommen.

Lichtbild (aus neuerer Zeit)	↓ Datum, Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers / der Einbürgerungsbewerberin, der/des gesetzlichen Vertreter(s/in) ----- <u>Bei Miteinbürgerung von Kindern unter 16 Jahren:</u> Ich (wir) beantrage(n) hiermit ebenfalls die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für die in diesem Antrag als miteinzubürgernd aufgeführten Kinder. ↓ Datum, Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s/in) -----
--	--

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Information zur Abgabe der Loyalitätserklärung

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret? Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden Ihnen diese Grundwerte der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen, z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe, sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für Ihre **Einbürgerung** ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden und akzeptiert haben. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.

Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie aber auch,

1. dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
2. dass sich Ihre Handlungen nicht gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wenden,
3. dass Sie die Amtsausübung der gewählten Organe des Landes nicht behindern werden und
4. dass Sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden wollen.

EINBÜRGERUNGSUNTERLAGEN

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

☐	gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz
☐	Lebenslauf (eigenhändig geschrieben)
☐	1 aktuelles Passfoto
☐	1 aktuelles Passfoto von jeder Person, die miteingebürgert werden soll (ab 14 Jahren)
☐	eigene Geburtsurkunde (Heimatland u. Übersetzung, falls Original nicht in deutscher Sprache)
☐	Heiratsurkunde (Heimatland u. Übersetzung) ggfs. begl. Abschrift/Auszug aus d. Familienbuch/ Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis
☐	Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Rechtsstellung als Flüchtling
☐	Geburts-/Sterbeurkunde der Eltern
☐	Heiratsurkunde der Eltern
☐	Staatsangehörigkeitsnachweise der Eltern
☐	Geburts-/Sterbeurkunde de(s, r) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin
☐	Personalausweis u. ggfs. Einbürgerungsurkunde des deutschen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. der deutschen Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin
☐	Geburtsurkunden der Kinder
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis der miteinzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass)
☐	Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung
☐	Nachweis über die Annahme als Kind
☐	frühere Ehen/eingetragene Lebenspartnerschaften: Scheidung, Sorgerecht u. ggfs. Nachweis über Unterhaltszahlungen
☐	Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
☐	Nachweis über das erfolgreiche Ableisten des Einbürgerungstests
☐	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
☐	Schulabschlusszeugnis
☐	Nachweis über Berufsausbildung
☐	Studienabschluss bzw. Nachweis über aktuellen Studienstand
☐	ggfs. Nachweis über Wehrdienst (Ableistung, Zurückstellung, Freistellung)
☐	Schulbescheinigungen/Zeugnisse der miteinzubürgernden Kinder
☐	Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate aller Familienangehörigen
☐	Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BaFöG etc
☐	Rentenbescheid
☐	Kindergeldbescheid, Erziehungsgeldbescheid
☐	Vermögensnachweis
☐	Einkommensteuerbescheid
☐	ggfs. Nachweis über eigenen Gewerbebetrieb u. Steuernummer des Finanzamts
☐	Rentenversicherungsnachweis
☐	Rentenversicherungsnachweis des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin
☐	Nachweise über private Altersvorsorge (Lebensversicherungen, Immobilienbesitz etc.)
☐	Nachweise über Krankenversicherungsschutz
☐	Nachweise über Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

Anlage 4

Schattierte Felder nur in Sonderfällen ausfüllen

Auswertung der Ausländerakte

Name, Geburtsname			
Vorname(n)			
Geb.-Datum / Ort			
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument	Gültigkeit	Einreise am:
Derzeitiger Aufenthaltsstatus			

Besonderer Status (Asylberechtigter, Heimatloser Ausländer, Staatenloser):

Ausländerrechtlicher Werdegang:			
Aufenthaltstitel	vom	bis	Rechtsgrundlage

Asylantrag gestellt (auch beachtliche Folgeanträge) ?

☐ nein☐ ja

	1. Verfahren	2. Verfahren	Weitere Verfahren
Az. des BAMF			
Anerkennung durch BAMF			
Rechtsgrundlage für die Anerkennung			
Ablehnung durch BAMF			
Angaben zu evt. Klageverfahren			
Unanfechtbarkeit			
Antragsrücknahme			

Bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag:

Hat das BAMF unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 des bis zum 31.12.2004 gültigen AuslG) festgestellt?

- ☐ nein
☐ ja

Widerrufs-/Rücknahmeverfahren der Asylanerkennung bzw. der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gem. § 73 AsylVfG anhängig?

- ☐ nein
☐ nicht bekannt
☐ ja

Bescheinigung gem. § 43 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs

- ☐ nein
☐ ja

Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten

- ☐ nein
☐ ja, von _____ bis _____
 aus folgendem Grund:

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes

- ☐ nein
☐ ja, von _____ bis _____
 aus folgendem Grund:

Informationen über anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren im In- und Ausland

- ☐ liegen nicht vor
☐ liegen vor

Az.	Ermittlungsbehörde	Straftatbestand	Verfahrensstand

Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung

- ☐ liegen nicht vor
☐ liegen wie folgt vor:

Ausweisungsgründe nach §§ 54 Nr.5 und 5a AufenthG *)☐ nein☐ ja aus folgendem Grund:

Im Hinblick auf Ziffer I, 2.2 des „NRW-Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht“ werden Änderungen der vorstehenden Angaben, die ab dem heutigen Tag bekannt werden, der Einbürgerungsbehörde mitgeteilt.

Ausländerbehörde

Sachbearbeiter/in:
Tel.:

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

*) Die Frage zielt nur auf das Vorliegen von **abstrakten** Ausweisungsgründen ab. Ob bei Vorliegen von Ausweisungsgründen ein besonderer Ausweisungsschutz greift oder im Rahmen der Ermessensbetätigung von einer Ausweisung abgesehen wird, ist nicht mitzuteilen.

M e r k b l a t t**über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten des deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies ggf. bestraft werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht. Außerdem tritt der Verlust nicht ein, wenn ein(e) Deutsche(r) die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirbt.

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Anlage 6

Bitte beantworten Sie alle Fragen, indem Sie das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.
Sollte der Platz für Ihre Antworten nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben
auf einem gesonderten Blatt.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen einen eigenen Antrag stellen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Beibehaltung der deutschen
Staatsangehörigkeit**

Ich beabsichtige, die Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Meine deutsche Staatsangehörigkeit möchte ich nicht verlieren.
Ich beantrage daher, die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu erteilen.

Angaben zu meiner Person

Familienname, Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon-Nr.	E-Mail
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft	
seit	
Deutscher Reisepass Nr.	ausgestellt am in gültig bis
Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit	
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern	
Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit	
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern	

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder unter 16 Jahren

Ich/wir beantrage(n), folgenden Kindern eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen:

1. Kind			
Familienname		Vorname(n)	
Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Staat	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter			
Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit: Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____			
2. Kind			
Familienname		Vorname(n)	
Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Staat	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter			
Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____			
Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			
Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Anlage 7

Bei Minderjährigen über 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich

Erklärung über den Verzicht auf die

- ☐ **deutsche Staatsangehörigkeit**
☐ **Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes**

Ich verzichte	für mich	für das Kind
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtstag, -ort		
Wohnort		
Straße, Haus-Nr.		

auf meine (seine)

- ☐ deutsche Staatsangehörigkeit
☐ Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

Ich/wir bitte(n) den Verzicht zu genehmigen und zum Nachweis des Verlustes der Rechtsstellung als Deutscher eine Verzichtsurkunde auszuhändigen.

Hierzu mache(n) ich/wir folgende Angaben:

1. Ich bin in meiner Geschäftsfähigkeit

- ☐ beschränkt ☐ nicht beschränkt

2. Für minderjährige Kinder:

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund:

- ☐ elterlicher Sorge
☐ eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom _____
durch das Vormundschaftsgericht _____

Die Genehmigung zur Antragstellung wurde erteilt am _____
durch das Vormundschaftsgericht _____

3. Ich/das Kind besitze/besitzt außerdem die folgende(n)

Staatsangehörigkeit(en): _____

4. Ich/das Kind hatte in den letzten zehn Jahren meinen/seinen dauernden Aufenthalt:

von	bis	in

5. Ich bin/das Kind ist

- ☐ im öffentlichen Dienst
☐ nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

6. Ich bin

- ☐ wehrpflichtig
☐ nicht wehrpflichtig

Die Wehrpflicht ruht wegen _____

7. Ich habe

- ☐ bisher keinen Wehrdienst geleistet
☐ bereits Wehrdienst geleistet und zwar:

von	bis	in

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Verzichtenden oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Ich/wir stimmen der Verzichtserklärung zu.

 Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s))

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen. Das wird hiermit amtlich beglaubigt.

Im Auftrag

 (Ort)

_____, den _____
 (Datum)

(Siegel)

 (Behörde / Unterschrift)

Anlage 8

Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit		
durch	Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des	
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters	
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Mutter oder Vaters, falls Kind sonst staatenlos	
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters	
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter	
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt	
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters	
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter	
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns	

2. Erwerb kraft Gesetzes	
durch	Voraussetzung
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis	• Spätaussiedler, Vertriebene • nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat • Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen
Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG)	• ausländische Eltern, • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999

3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943		
der Staaten	in den Gebieten	Voraussetzung
Jugoslawien	Untersteiermark, Kärnten, Krain	• Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, • deutsche Volkszugehörigkeit • keine Ausschlagung
Litauen	Memelland	
Polen und Danzig	Eingegliederte Ostgebiete	
Sowjetunion	Reichskommissariat Ukraine	
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren	

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt	
durch	Voraussetzung
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde
Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)	Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung
Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden	Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen		
Eine Erwerbserklärung konnten abgeben	im Zeitraum	gegenüber
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist	vor Vollendung des 23.Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg			
Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für die Staaten	in den Gebieten	die Staaten	in den Gebieten
Belgien	Eupen – Malmedy, Moresnet	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig
Dänemark	Nordschleswig		
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen
Litauen	Memelgebiet		

Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

1. Antragstellerin / Antragsteller			
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.	
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis	in wessen Dienst ?
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung		Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund	
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich erkläre, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei mir und den Personen, von denen ich sie herleite, zur Folge hatten.

Mit der Auskunftserteilung der zu beteiligenden Dienststellen erkläre ich mich einverstanden. Hinweis gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen: Ich bin darüber informiert worden, dass die in meinem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

_____, den _____

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 1. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ?	von	bis
☐ Nein ☐ Ja, →		
in wessen Dienst ?		
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		Ausstellungsdatum der Bescheinigung Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?		
Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?		
Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

3. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 2. wird abgeleitet von

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ?	von	bis in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →		
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis	in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

4. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 3. wird abgeleitet von

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft			Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ?	von	bis	in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →			
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?		Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Staatsangehörigkeit			
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?		Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
Art der Urkunde			

2051

**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollziehern und der Polizei;
Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollziehern
durch als gefährlich oder gewaltbereit
bekannte Schuldner**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 2344 – Z. 221 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43 – 57.01.48 –
v. 11.8.2010

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1

Gerichtsvollzieher sehen sich vermehrt einer Bereitschaft von Schuldnern gegenüber, sich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu widersetzen. Insbesondere bei Räumungen und bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung bzw. eines Unterlassens können Gerichtsvollzieher auf Schuldner treffen, die ihnen bis dahin unbekannt sind und von denen deshalb auch nicht bekannt ist, ob sie ggf. gewaltbereit sind.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung vereinbaren das Justizministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales daher folgende Vorgehensweise:

2

Gerichtsvollzieher können die örtlich zuständige Polizeibehörde von einer bevorstehenden Räumung oder Vollstreckung einer Duldung bzw. eines Unterlassens mit einer möglichen Anordnung einer Ordnungs- oder Zwangshaft bei einem ihm nicht persönlich bekannten Schuldner informieren.

Anlage 1 Diese Nachricht (**Muster: Anlage 1**) soll rechtzeitig (drei bis vier Wochen) vor dem Termin erfolgen und kann mit der Bitte um Prüfung verbunden werden, ob der Polizei mögliche Hinweise auf Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. In der Nachricht sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort (soweit bekannt) des Schuldners aufzuführen, damit dieser von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden kann. Bei Wohnungsräumungen ist der Anfrage an die Polizeibehörde die übliche Räumungsankündigung an den Schuldner (**Muster: Anlage 2**) beizufügen.

3

Die zuständige Polizeibehörde überprüft daraufhin, ob ihr der Schuldner als gefährlich oder gewaltbereit bekannt ist.

3.1

Liegen ihr entsprechende Erkenntnisse über den Schuldner vor, informiert sie den anfragenden Gerichtsvollzieher darüber. In diesen Fällen prüft der Gerichtsvollzieher ein mögliches Ersuchen auf Vollzugs- bzw. Amtshilfe durch die Polizei.

3.2

Liegen solche Erkenntnisse nicht vor, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

Der Polizei bleibt es unbenommen, in ihrem Antwortschreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass fehlende Informationen über einen Schuldner nicht zwangsläufig etwas über sein aktuelles Verhalten bzw. die aktuellen Verhältnisse aussagen. Dies trifft insbesondere auf den möglichen Besitz von nicht registrierten Waffen zu.

4

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Muster: Anlage 1

Gerichtsvollzieher
(Name und Anschrift)

(Datum)

An die
Kreispolizeibehörde
in ...

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollziehern durch als gefährlich oder gewaltbereit bekannte Schuldner**Anlage:**

1

In der Zwangsvollstreckungssache _____ ./_. _____ (Geschäftszeichen)
bin ich aufgrund des Urteils des Amtsgerichts ...vom ... (Aktenzeichen)

- [] mit der Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner..... (Name, Adresse, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort - soweit bekannt) beauftragt. Es besteht die Möglichkeit, dass zur Durchsetzung der Vollstreckungsmaßnahme Ordnungs- bzw. Erzwingungshaft angeordnet werden muss.
- [] mit der zwangsweisen Räumung der Wohnung des Schuldners (Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort - soweit bekannt) beauftragt.
Von dem auf den __. __. ____ anberaumten Räumungstermin habe ich den Schuldner mit der als **Anlage** beigelegten Nachricht informiert und ihm Hinweise über die Vollstreckungsmaßnahme erteilt.

Der Schuldner ist mir bislang nicht bekannt. Soweit Ihnen Erkenntnisse über eine mögliche Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine Erkenntnisse vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Name)
Gerichtsvollzieher

Muster: Anlage 2**- Kopie -**

Gerichtsvollzieher
(Name und Anschrift)

(Datum)

An
(Schuldner)

Sehr geehrte....,

In der Zwangsvollstreckungssache _____ ./_. _____ (Geschäftszeichen)
bin ich aufgrund des Urteils des Amtsgerichts ...vom ... (Aktenzeichen) mit der
zwangsweisen Räumung Ihrer Wohnung beauftragt und werde diese am

Datum und Uhrzeit

vornehmen, falls Sie bis zum obigen Termin nicht freiwillig ausgezogen sind.

Auch ohne weitere richterliche Anordnung bin ich befugt, verschlossene Türen und Behältnisse gewaltsam zu öffnen sowie die Polizei hinzuzuziehen. Sie helfen die Kosten der Zwangsvollstreckung, für die Sie haften, niedrig zu halten, wenn Sie die Wohnung mit Ihren Familienangehörigen und Ihrer sämtlichen Habe zuvor freiwillig verlassen, die Wohnungsschlüssel an den Vermieter oder seinen Vertreter übergeben und mich von dem Umzug umgehend verständigen. Sofern Sie sich nicht auf anderem Wege eine Ersatzwohnung beschaffen können, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt Ihrer Gemeindeverwaltung, das ich vorsorglich von dem Räumungstermin unterrichtet habe.

Sind Sie zum Räumungstermin nicht in Ihrer Wohnung anwesend, so ist Ihre in der Wohnung vorgefundene Habe von mir auf Ihre Kosten in mein Pfandlokal zu schaffen und in Verwahrung zu nehmen. Holen Sie diese Sachen dann nicht binnen zwei Monaten ab, so bin ich gemäß § 885 Abs. IV Zivilprozessordnung verpflichtet, Ihre Habe zu verkaufen. Nicht verwertbares Gut ist zu vernichten.

Außerdem weise ich schon heute darauf hin, dass offensichtlich wertloses Mobiliar unmittelbar am Räumungstage zu vernichten ist.

(Name)
Gerichtsvollzieher

7861

Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-4 – 72.40.42 –
v. 1.7.2010

Der RdErl. vom 5.6.2007 (MBL NRW. S. 454), zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.7.2009 (MBL NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

„4.5

Nicht förderfähig sind

- a) Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind, oder
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann im Falle der Buchstaben c) und d) die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.“

2.

Nummer 6.1.1.2 erhält folgende Fassung:

„6.1.1.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz– AFIG vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.“

3.

In Nummer 6.1.2.3 wird der Punkt nach der Angabe „(Cross-Compliance)“ durch ein Komma ersetzt.

4.

Nach Nummer 6.1.2.3 wird folgende Nummer 6.1.2.4 neu angefügt:

„6.1.2.4

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

5.

In Nummer 6.2.1 wird die Angabe „5 %“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.

6.

In Nummer 6.5.2 wird das Wort „zurückzuerstatten“ durch das Wort „zurückzahlen“ ersetzt.

7.

Nummer 6.5.4 erhält folgende Fassung:

„6.5.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.“

8.

In Nummer 6.6.2 wird die Angabe „(EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „(EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.

9.

In Nummer 6.6.3.5 wird das Wort „Verpflichtungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

10.

In Nummer 7.4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.“

11.

In Nummer 7.6.2 wird die Angabe „VO (EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 745

II.

38. Nachtrag vom 30.6.2010 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 37. Nachtrag vom 24.2.2010, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1.

§ 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder erklären schriftlich die Wahl des Selbstbehalttarifes. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). Ergeben sich während der Tarifaufsatzzeiten, in denen der Tarif gemäß § 53 Abs. 8 SGB V nicht wählbar ist oder werden vom Mitglied keine Beiträge gezahlt, ruhen für diese Zeiten die Rechte und Pflichten aus dem Tarif. Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Selbstbehalttarif und am AOK-Bonustarif nach § 8 b oder dem Bonus-Wahltarif nach § 81 dieser Satzung ist nicht möglich. Die Wahl wird wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft, und endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn. Bei Eintritt eines Härtefalles, insbesondere bei schwerwiegender chronischer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann der Selbstbehalttarif abweichend von Satz 4 zum Ende des auf die schriftliche Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.“

b) In Absatz 3 werden im Satz 6 die Wörter „auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Kalenderjahres“ durch die Wörter „durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.

2.

§ 8 k wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erstattet werden die dem Versicherten im Ausland entstandenen nachgewiesenen Kosten einschließlich der Zahlungen/Eigenanteile für medizinisch sofort notwendige

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Reparatur eines vorhandenen Zahnersatzes,

2. ärztlich verordnete stationäre Krankenhausbehandlung einschließlich der ärztlich angeordneten Fahrten mit einem Kranken- oder Rettungswagen sowie des ärztlich angeordneten Flugtransportes zum nächsterreichbaren Krankenhaus; dies gilt bei einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus nur, wenn die Verlegung aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist; sowie
3. ärztlich verordnete Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die der Versicherte während eines vorübergehenden bis zu sechswöchigen Aufenthaltes im Ausland in Anspruch genommen hat, sofern sowohl das Datum der ärztlichen Behandlung bzw. Verordnung der Leistung als auch der Beginn des Auslandsaufenthaltes in die Zeit ab Beginn der Teilnahme am Tarif fallen; ggf. nach § 13, § 14 oder §§ 17 bis 18 SGB V oder im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts erstattete Beträge sowie Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind hierauf anzurechnen. Die Kosten für einen medizinisch zwingend notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland, die über die Kosten bei planmäßiger Rückreise hinaus gehen, werden daneben übernommen; dies umfasst auch die Mehrkosten zur Rückreise, die dem Versicherten entstehen, wenn er infolge einer stationären Behandlung im Ausland die Rückreise nicht planmäßig antreten konnte, sowie die Mehrkosten für einen Rücktransport im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V). § 11 Abs. 5 SGB V sowie § 52 SGB V gelten entsprechend.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Tarifes nicht erstattet:

- a) Kosten für planbare Dialyseleistungen
- b) Überführung im Todesfall
- c) Kosten für Hilfsmittel, die in Deutschland nicht übernahmefähig sind (z. B. Brillen)

Eine Kostenerstattung ist außerdem nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben haben oder eine Leistung dort bewusst anstelle einer Leistung im Inland in Anspruch genommen haben.

Leistungsvoraussetzung ist die Vorlage der Nachweise grundsätzlich im Original; es gilt § 19 Abs. 2 SGB X. Die Kostenerstattung ist nicht auf Behandlungsfälle in Ländern beschränkt, in denen im Rahmen des über- bzw. zwischenstaatlichen Rechts Sachleistungsaushilfe zulasten eines Trägers im Aufenthaltsland in Anspruch genommen werden kann. Bei Grenzgängern und deren nach § 10 SGB V familienversicherten oder aufgrund des Bezuges oder der Beantragung einer Waisenrente versicherten Angehörigen mit Wohnsitz im Ausland ist der Anspruch auf Leistungen, die in Deutschland oder im Wohnland in Anspruch genommen wurden, ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Kostenerstattung ist auf einen Zeitraum von zusammenhängend längstens sechs Wochen begrenzt. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus besteht keine Leistungspflicht.

Der Anspruch auf Kostenerstattung setzt mit dem Tag ein, an dem die erste Prämie nach Absatz 5 bei der AOK eingeht; er bezieht sich nur auf Leistungen, die nach diesem Datum beginnen, es sei denn, die Prämie ist noch nicht fällig geworden.

Sofern eine Prämie nach Absatz 5 nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Kostenerstattung ab diesem Zeitpunkt bis zu dem Tage, an dem die Prämie sowie die der AOK aufgrund der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten vollständig entrichtet werden. Eine Erstattung für Leistungen innerhalb des Ruhezeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie sowie die der AOK aufgrund der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachentrichtet werden oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.

Ein fehlendes Verschulden des Mitglieds an der verspäteten Zahlung ist in jedem Fall anzuerkennen, wenn

1. der verspätete Zahlungseingang nachweislich durch das vom Mitglied mit der Überweisung beauftragte Geldinstitut verschuldet wurde,
2. die termingerechte Zahlung bedingt durch einen stationären Krankenhausaufenthalt des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen werden konnte,
3. die termingerechte Zahlung aus anderen schwerwiegenden Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen oder sich aus dessen persönlichem Umfeld ergeben, nicht möglich war.

Aus anderen als den o.a. Gründen kann ein fehlendes Verschulden im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für den Versicherten eine unbillige Härte darstellen würde.“

3.

§ 81 wird wie folgt geändert

Absatz 2 a wird wie folgt gefasst:

„a) Grundbonus von 100 EUR (Selbstbehalt):

Die Mitglieder tragen für sich Eigenbeteiligungen bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 EUR kalenderjährlich. Die Eigenbeteiligungen betragen je ambulanter Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung einhergeht, 25,00 EUR und je Krankenhausbehandlung 50,00 EUR. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind hierauf nicht anzurechnen. Leistungen, die während einer Schwangerschaft einschließlich der Geburt anfallen, werden nicht mit Eigenbeteiligung belegt. Für Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen über einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag 350,00 EUR und die Eigenbeteiligung je ambulanter Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung einhergeht, 35,00 EUR betragen. Ein Wechsel in eine andere Tarifklasse ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zum Beginn des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

Dortmund, den 30. 6. 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes
L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 38 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 2. Juli 2010

V B 2-3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
M i c h a l s k i

III.

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR v. 7.9.2010

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 1. Oktober 2010 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Dienstag, 28. September 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 29. September 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 1. Oktober 2010 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. September 2010

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2010 S. 747

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569